







5071577

Dahl
A b d r u c k

der

Definitiv-Bescheiden

vom 6^{ten} April laufenden Jahres

nebst weiters nachgefolgten

RESOLUTIS

Kaiserlicher hoher Executions-Commission

in Sachen

Hessen-Homburg

entgegen

Hessen-Darmstadt.

1748. 870

- I. Puncto Deputati residui de Anno 1745. & currentis de superque praestandae Cautionis.
- II. Puncto Valoris Monetae de quo Anno 1624. conventum est.



D U R C H

DER

RESOLUTION

der hohen Landes-Commission

zur Aufhebung

RESOLUTION

der hohen Landes-Commission



der hohen Landes-Commission

zur Aufhebung

der hohen Landes-Commission

I. Puncto Depurati residui de Anno 1747.
& curatis de inspectis prescribendis
Curatis.

II. Puncto Valoris Monetae de quo Anno
1724. conveniunt etc.

Extractus Protocolli Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen = Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen = Darmstadt,

pro. Deputati.

De Dato Sabbathi den 6. April 1765.

Publicabatur in Praesentia des Impetrantischen und Impetratirischen durch eine Special = Vollmacht sub Num. 245. substituirten Herrn Mandararii nachstehender

Bescheid.

1mo) Werden nunmehr, allen an- und vorgebrachten = auch erwogenen Umständen nach, von denen Fürstl. Impetratirischen Seiten auf die de anno 1745. & sequentibus rüchständige Deputaten, angerechneten Posten die in denen Anlagen sub Num. 37. & 105. verzeichnete fl. 291. Alb. 23. Hell. 4. von Kalmischer Revisions-Commissions = Diäten, Reis = und anderer Kosten, eines Theils weilen sothane Verzeichniß keine Quittung über bezahlte Deputaten, sondern eine blosser Auf- und Zurechnung ist, welche per Conclusa Caesarea de 29. Aug. 1763. und 20. Jan. 1764. bereits verworfen, anderen Theils auch alle dergleichen in Ausübung der von Kalmischen einseitigen Dienst = Entlassung hinc inde gemachte = oder künftig noch gemacht werden könnender Forderungen, An- und Zusprüche, wie sie nur immer Namen haben und erdacht werden mögen, durch den bekannten Tuteelar = Recch de 1752. S. 46. völlig geröddert und aufgehoben seynd, von Commissions = wegen nicht angenommen, sondern ebenmäßig verworfen. Gleiche Verwandniß hat es

2do) sogar nach des Fürstl. Impetratirischen Mandararii ad Protocollo de 28. Febr. beschienen Eingeständniß mit denen Veer Edw. Isaacischen Berechnungen sub Num. 139. & 150. auch von Frankischer Quittung sub Num. 137. mithin fallen folgende, dem Fürstl. Impetratirischen Theil ohnehin allein vorgeschossene und mit dessen Kennt = Cammer Be = nunmehr aber auf die Deputaten An- und zugerechnete Kosten in Capital und Interesse hinweg:

- | | | | | | |
|----|--|---|---|---|------------------|
| a) | 1752. den 6. Aug. laut Abrechnung vom | | | | |
| | 25. Febr. 1755. | = | = | = | 300. fl. 5. Alb. |
| b) | 1754. den 30. Sept. die der von Frankischen | | | | |
| | Quittung de eodem anno & dato an dergleichen | | | | |
| | Kosten bengetragene | = | = | = | 1000. fl. = = |
| c) | 1755. den 10. May, laut Abrechnung vom | | | | |
| | 30. Julii ejusd. anni | = | = | = | 1000. fl. = = |
| d) | 1756. den 7. May, laut Abrechnung vom | | | | |
| | 1. Decemb. ejusd. anni | = | = | = | 550. fl. = = |
| e) | eodem anno 1756. laut Abrechnung de eo | | | | |
| | dem dato | = | = | = | 158. fl. 1. Alb. |

in Summa 3008. fl. 6. Alb.

)

3u

Zu allem Ueberflus aber, wann

3¹⁰ Fürstl. Impetratircher Theil dadurch beschwebet zu seyn glauben sollte, bleibt Ihme, denen Commissarischen desfallsigen Erkenntnissen jedoch vor jeso ganz und zumalen ohnnachtheilig, obige 6. Posten höchster Orten in separato ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern hierdurch vorbehalten.
Nicht weniger cessiren dabier

4¹⁰ die in denen Jahren 1754. & 1755. den 30. Sept. und 18. Nov. sub Num. 139. & 143. zwar angerechnete, nachgehends aber als einen Verstoß ad Protocolum vom 28. Febr. und 4. März selbsts anerkannte, fort in der anderweit gestellten Berechnung sub Num. 231. weggelassene zween Posten von 1000. fl. und 5000. fl.
Die nemliche Beschaffenheit hat es

5¹⁰ mit der sub Num. 232. nachgebrachten sub Num. 78. in quali & quanto schon befindlichen Quittung ad 555. fl. 29 $\frac{1}{2}$ Kr.
Eben wenig gehören

6¹⁰ zu gegenwärtiger Deputaten = Forderung die dermalen vom Monat Januar. 1745. bis incl. Herbst = Messe 1764. in Ab- und Zurechnung bringen wollende sogenannte Römer = Gelder, dann

Vors Erste, ist Fürstl. Impetratircher Seits nicht erwiesen, daß solche von denen jährlichen Deputaten der 12000. fl. viel weniger, daß von denen im Frag stehenden de anno 1745. & sequencibus abgezogen werden müssen. Ein ganz anderes belehret vielmehr,

Vors Zweyte, der Recess de 1681. wo, nebst freier Wölfer Quartier und Brandschabung, nicht von extraordinairn Reichs- und Cressh- Steuern, oder Römer = Monaten, welche ohnchin Fürstl. Impetratircher Mandatarius auf die Deputaten nicht arechnet, sondern von ordinairn Contributions- und Römer = Geldern, oder Reichs- und Cressh- Steuern, wie solches der Numerus 233. oder 243. in extenso cum adjunctis klar besaget, die Rede ist. Jent, die Contributionen, welche ein gewisses Quantum von 720. fl. jährlich betragen, sicheit Ausweis bemeltem Recesss Heffen = Homburg frey, entweder selbstn erheben und nachgehends an dero Deputat = Geldern abkürzen, oder aber von denen Fürstl. Darmsstädtischen Bedienten eintreiben, und ad Cassam liefern zu lassen. Diese, die Römer = Gelder, oder ordinairn Reichs- und Cressh- Steuern hingegen, welche, wie es Fürstl. Impetratircher Mandatarius in Recessu protocolлари de 20. elapsi erklärt, ad alendam militem Imperii & Circuli perpetuum gewidmet seyn sollen, werden davon außgenommen, und darunter nicht verstanden. Womit dann,

Vors Dritte, vollkommen übereinstimmet, daß ex altera parte producirt Fürstl. Impetrantische Schreiben de anno 1757. sub Num. 233. oder 243. daß nemlichen solche Steuern der Contributionen und Römer = Gelder, oder auch Römer = Monat = Gelder, mit welchem Namen sie in Recessu de 1707. sub. Num. 242. ebenwohl benambet werden, auf disseitige Verordnung kengetrieben und erhoben, die Contributionen ad 720. fl. sodann, wie es sich selbstn in beyden Abfassen Recess- mäßig erläutert, entweder gegen Zurücklassung eines gleichen Quant an dem ibidem jährlichen

lichen Particular-Deputat der in gedachten Recess de 1707. enthaltenen 720. fl. ad Cassam cameralem homburgicam, oder aber im Gegenfall ad Cassam militarem darmstadtinam getesert werden. Die Römer-Gelder aber, welche davon ausdrücklich ausgenommen, will Fürstl. Impetrantisches Haus, wann sich ergeben sollte, daß selbige das auf andere Forderungen vi memorai recessus de 1707. schon assignirte Quantum übersteigen, so viel die das Quantum assignatum übersteigende Summe anbelanget, jedoch nicht an Deputaten, als wovon daselbst so wenig als in denen Recessen de 1622. & 1681. gemeldet wird, sich gerne abziehen lassen.

Vors Vierte bestärket nicht minder die Fürstl. Impetratische Schreiben, und Derò Rentkammer de annis 1757. & 1763. sub Num. 235. 236. 237. & 238. daß man an dieser Seiten noch in bemeldten Jahren keiner anderer Meinung gewesen, als daß nicht nur das currente Quantum der 12000. fl. sondern überdas die von Herbstmese 1744. bis dahin 1752. in Rückstand erwachsene Deputaten successivè völlig, mithin ohne Abzug der Römer-Gelder, abgeführt, und darzu allmonatlich 1000. fl. verwendet werden sollen. Sogar bezeigen,

Vors Fünfte, die vorherige de anno 1746. sub Num. 240. 241. & 242. daß quästionirte Römer-Monathgelder mit dem großen jährlichen Deputaten = Rückstand vor dem Jahr 1745. auf welche, und nicht die laufende Fürstl. Impetratischer Theil selbige, wann deswegen ein gewisses Quantum formiret seyn werde, compensando abzuschreiben verlanget, nicht einmal eine Connexion haben, vielweniger um deswillen in Compensation formiren können, weilen sie dem Fürstlich = Impetrantischen Hause vigore saepe dicti Reccessus de 1707. auf andere Forderungen bereits angewiesen gewesen.

Daß nun solches vom Jahr 1740. cessiren solle, ist nicht erwiesen, das Gegentheil, da inzwischen vermög S. 2. dicti Reccessus denen Unterthanen andere Abgaben an denen laufenden Römer = Monath = Geldern gut gerhan, auch vielleicht gar zum öftern deren keine angeket und erhoben worden, ist vielmehr um so gewisser, als noch anno 1757. in Num. 233. das nehmliche gesagt wird, daß, wann contributo liquido sich ergeben sollte, daß das Fürstlich = Impetrantische Haus an Römer-Geldern ein mehreres, als das Quantum assignatum beträgt, empfangen hätte, alsdann die das Quantum assignatum übersteigende Summe sich gerne abziehen lassen wolle. Mithin ist

Vors Sechste, hieraus ganz offenbar, daß die Sache wegen Aufrechnung öfberührter Römer = Gelder auch auf die alte jährliche Deputaten schon damalen in Contradiction, auch ratione quanci eben so illiquid gewesen, als sie noch wirklich in ein so anderen vor jets ist. Allermassen vi dicti Num. 233, wie viel die Unterthanen an solchen Geldern zu zahlen gehabt, Fürstlich = Impetrantischer Seiten eine Berechnung, womit man aber bis hieher in mora verblieben, zuzufordere communiciret, darauf nach derselben Recess = mäßigen Erwägung mit Ihnen, Unterthanen, abgerechnet, und sie quittiret, oder aber, so jedoch in subtrato nicht angehen kan, nach des Fürstlich = Impetrantischen Mandatarii Begehren, von Fürstlich Impetrantischer Seiten

ten die Heb-Register, und die denen Unterthanen gegebene Quittungen über die de anno 1745. bis Ende 1764. erhobene Römer-Gelder in originali produciret, solche von denen Erbherrn und Gemeinds-Vorsichern, daß nicht mehr und nicht weniger eingebracht worden, jurato bekräftet, fort solchergestalten erst ein Liquidum constituiret werden solle. Und dannhero,

Vors Siebende, ein solches ex omni parte summe adhuc illiquidum cum liquido deren Deputaten quæstionis ohnmöglich und um so weniger dabier zu compensiren, als noch besonders überall dieses,

Vors Achte, vermag rechtskräftigen Bescheids vom 18ten Febr. und darin angezogener allerhöchster Conclusorum, wie viel an der Fürstl. Impetrantischen vor liquid und agnosciert angenommenen Deputaten = Rückstands = Berechnung bezahlt sey, nicht diesem Fürstlichen Theil durch Heb-Register und Quittungen über erhobene Römer-Gelder, sondern dem Fürstlich- Impetrantischen, jedoch nicht durch zumalen ganz illiquide, unterm 13. Junii 1763. bey Kayserl. Reichs-Vofrath bereits judicialiter vorgebrachte, per Conclusum Casareum de 29. Augusti dicti anni verworfene Ab- Zu- und Gegen-Rechnungen der Römer-Gelder, oder wie es alldorten heisset, desjenigen, so das Fürstl. Impetrantische Haus, theils anderwärts her auf seine Deputaten erhalten, theils auch selbstn erhoben, sondern durch Quittungen darzutun oblieget, und dermalen annoch frey siehet, fort was auf diese Weise durch Quittungen als bezahlt zu belegen vermag, daran zu liquidiren und zu kürzen, und zwar in Consumaciam ohbenommen bleibet. Verfolglichen wird

7^{mo}) bey dieser der Sachen Liegenheit der Fürstl. Impetrantische Theil mit Anrechnung der Römer-Gelder auf die Deputaten quæstionis, wie hiermit geschieht, billig ab- und damit allenfalls ad separatum ver- sofort auch

8^{vo}) mit dem übrigen Gesuch, den Fürstl. Impetrantischen zu Producirung der Original- Heb-Register und Quittungen über erhobene Römer-Gelder anzuhaltten, als ohnstatthalt, und gegen die Kayserl. allerhöchste Conclusa Schnur- grad anlaufend, weg- gewiesen. So viel aber

9^{no}) sämtliche von Kalmische Quittungen über empfangene Deputaten vom 18. October 1751. ad 1700. fl. -- vom 28. Jan. 1752. ad 1878. fl. 10. Alb. -- dann 12. Martii ejusdem anni ad 546. fl. sub Num. 108. 111. & 112. betrifft, passiren solche in Aufrechnung um so gewisser, als durch den schon ang- gezogenen Fuzelar- Decret dicto loco auch diese Forderungen zusamt denen in Num. 112. einbegriffenen 460. fl. 19. kr., welche von der einseitigen Dienst-Entlassung gedachten von Kalus ohnstrittig herühren, und unterm 4. Martii 1752. sub Num. 38. entweder schon gemacht werden, oder dermalen noch gemacht werden, so viel den Fürstl. Impetrantischen Theil anlanget, eben so, wie obige §. 1. & 2. salvo regressu gegen den von Kalm völlig getödtet und aufgehoben worden. Neben es auch

10^{mo}) In Ansehung vorangeregter Quittungen dabier sein Verbleiben hat. Solte aber jedoch

11^{mo}) Fürstlich = Impetrantischer Theil deswegen sich gravirt erach-
ten, ist Ihme, wie dem Fürstl. Impetrantischen S. 3. der Re-
cours ad Augustissimum in separato hierdurch keinesweges abge-
strickt, sondern ebenfalls offen. **Uebrigens**

12^{mo}) läßt man es bey der von Fürstl. Impetrantischen Mandatario
unterm 1. currentis befohlenen Agnition der von der anderen
Seiten producirter übrigen Quittungen, unter der daseibst be-
findlichen Reservation jedoch bewenden. Solchemnach ist nun=
mehr endlichen

13^{mo}) Von Fürstl. Impetrantischen Mandatariis, mit Hinweglassung
obiger verworfenen Posten die von Kalmsche mithin allein
ausgenommen, wie viel bey diesen Umständen an der Fürstlich=
Impetrantischen Deputaten Rückstands = Berechnung an Cap-
ital und Interesse bezahlt seye, denen Kayserlichen allerhöchsten
Conclavis gemäß durch die übrige in so weit agnoscirte Quittun-
gen mittelst einer anderweiten richtigen Berechnung darzurbrun;
fort solche Commissioni Caesarea halbhunlicht, und höchstens
auf den 12ten dieses obafehlbar vorzulegen, oder zu gewärtigen,
daß man ex Officio ein Liquidum constituiren, und das weitere
rechtlicher Ordnung nach verfügen werde.

Fürstlich = Impetrantischer substituirtter Herr Mandatarius, vor
diese eben beschohene Publication des hochrespectivlichen Commis-
sionischen Bescheids den verpflichtesten Dank ersattend, bathe sub re-
servatione reservandorum, um Copia.

Substituirtter Fürstlich = Hessen = Darmstädtischer Herr Man-
datarius bathe ebenfalls sub reservatione competentium & reservan-
dorum pro Copia.

Dentur utrinque petita Copia.

Jeanz Diel,
Fürstl. Wormsischer Legations=
Secretarius, qua Commissionis
hujus Actuarus.

No. II.

Extractus Protocolli Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen = Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen = Darmstadt,

pto. Valor. monetar. e.

De Dato Sabbathi den 6. April 1765.

Bescheid.

1^{mo}) Laßt man es pro. solutionis Deputati residui & currentis in eodem monetar. Valore, de quo anno 1624. conventum est, ohngeachtet der von Fürstlich = Impetrantischen Herrn Mandatario gemachter Einwendungen, daß dieser Punct durch den Decret de 1707. auch pro futuro verglichen seye, und davor sechs per Cent mit jährlichen 720. fl. bis diese Stunde vergütet würden, als altioris indaginis und hieher nicht gehörig, bey denen hierunter ergangenen Kayserlichen allerhöchsten Erkenntnissen, vom 12. Aug. 1755. und 11. Dec. 1761. auch darauf ges. folgten Rescriptis ad exequendum vom 12. April und 20. Aug. 1763. lediglich bewenden: wornach sofort

2^{do}) Constituto liquido stracklich zu verfahren.

Fürstl. Impetrantischer substituierter Herr Mandatarius, vor die so eben geschehene Publication des hoch = respectirlichen Commissariatschen Bescheids den verpflichtesten Dank erstattend, bathe sub reservatione reservandorum um Copiam.

Substituierter Fürstl. Hessen = Darmstädtischer Herr Mandatarius bathe ebenfalls sub reservatione competentium & reservandorum pro Copia.

Dentur utrinque petita Copiae.

Franz Diel,

Fürstl. Wormsischer Legations =
Secretarius, qua Commiss.
hujus Actuarius.

No. III.

No. III.

Extractus Protocollis Commissionis
In Kayserlichen Executions-Sachen
Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt,

Puncto Deput. &c.

De Dato Sabbathi den 13. April 1765.

Geschiene der Kayserl. Notarius Gabler mit zwey Bezeugen namentlich Augustus Martin Windecker und Simon Gabler, beyde dabier von Franckfurt, Namens des Fürstl. Impetratischen Herrn Mandatarii, überreichte nicht nur ein auf Ihn gestellte Original-Requisition sub Num. 246. sondern auch eine so genannte höchstgenüßigte schriftliche Interpositionem Apellationis sub Num. 247. mit Bitte: solche ad Acta zu nehmen, und ihme sein Original-Requisition retentâ Copia apud Acta zu retradiren.

Substituirtter Impetrantischer Herr Mandatarius: Nachdem in Causis Executivis wo die allerhöchste Rechtskräftige Erkännnisse D. D. Commissariis zum Grund dienen, die darauf zu beschübende Execution keineswegs durch willführliche Appellationes aufgehoben werden könnten; als bat derselbe non attenta Appellatione in ordine ad exequendum vorzuschreiten, und bey dem Aufsenbleiben des Hochfürstlich- Impetratischen Herrn Mandatarii seine gnädigste Principalschaft ad ulteriora zu admitiren, sofort Constituto Liquido der Execution, als weswegen man sich das Nähere an- und vorzubringen vorbehalte, in Gefolg der allerhöchst Kayserlichen Commissiorum den strackten Lauf zu lassen.

Bescheid.

- 1^{mo}) Hat bey der Sachen ganz klaren Vorliegenheit, die in utraque Causâ Deputati residui, & Valoris Monerae per Notarium & Testes eingelegte Appellation und Protestation nicht statt, sondern im Gegentheil es
- 2^{do}) Einwendens ohngehindert bey denen unterm 6ten dieses eröffnen Bescheidern nochmalen sein Bewenden; Solcheinnach
- 3^{tio}) Fürstl. Impetrantischer Herr Mandatarius das auferlegte cum Termino ulteriori & ultimato auf Montag den 15ten dieses, mit dem Anhang ohne Fehle zu befolgen, daß, wo er deme also nicht nachkommen sollte, Commissio Caesarea subdelegata alsdann nichts da weniger in contumaciam ein Liquidum constituiren, und dem Kayserlichen allerhöchsten Auftrag zu allerunterthänigster Folge in Sachen executivè fürschreiten werde. Zu welchem Ende dann
- 4^{to}) Fürstl. impetrantischer Herr Mandatarius gebettener massen ad ulteriora gelassen, sofort demselben

XX 2

5^{to}) Nach

- 5^{to}) Nach Maasgab Rescripti Caesarei de 21. August. 1755. einen dem Vertrag de 1624. gemässen Statum Praerentionis in Puncto Valoris Monetae pro praeterito & futuro, oder des damahlen eingeklagten Deputati residui & currentis baldmöglichst und höchstens auf Dienstag den 16ten curr. zu übergeben, hierdurch auferlegt wird.
- 6^{to}) Ponantur inzwischen die Schedulae Appellationis simpliciter ad Acta, & dentur
- 7^{mo}) die Original-Requisitiones dem Notario retent. Copiis ad Acta zu seiner Nothdurft zurück.

Requirirter Notarius: wollte salvâ tamen Autoritate Excellentissimorum D. D. Judicantium von dieser abgeschlagenen Appellation ad Augustissimum Committentem & Delegantem in geziemendem Respect denuo appelliret, und sich Extractum Protocolli ausgebeten haben.

Substituirter Fürstl. Impetrantischer Herr Mandatarius widersprache der so unschicklich als irrelevanten zweyten Appellation per mera generalia, mit geziemender rechtlicher Bitte: mit gerechter Berwerfung derselben die allerhöchste Kayserliche Executions-Aufträge gerechtest resolvirter massen zum Vollzug zu bringen.

Detur dem Notario petitus Extractus Protocolli.

Franz Diel,
Fürstl. Wormsischer Legations-
Secretarius, quâ Commiss.
hujus Actuarius.

Subadjunctum A.

Copia

Commis. Caes. Franckfurt den 13. April 1765.

An

Eine Hochansehnliche Kayserl. Subdelegations-
Commission

Höchstgemüßigte schriftliche Interpositio Appellationis
cum petito legali protestatione ac imploratione

In anmasslichen Sachen

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pro. praerenti Deputati residui.

Sochfürstl. Hessen-Darmstädtischer bereits ad Acta legitimirter Mandatarius: Nachdeme das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt sich durch den in hac Causa am 6ten hujus publicirten Liquidations-Bescheid in vielen Stücken äusserst und dermassen beschwehret befände, daß dasselbe solchen nicht mehr in Rechts-Kraft erwachsen lassen könne: Als wolle Er mit Vorbehalt als
 lonstius

Personlicher geziemender Achtung, auf deshalben erhaltenen specialen gnädigsten Befehl gegen obbemeldeten Liquidations-Bescheid hiermit intra currens adhuc decendum die Appellation ad Augultissimum, raquam summum delegantem & committentem interponiren, Acta una cum Apoltolis reverentialibus instanter instantius & instantissime requiriren, und zugleich der rechtlichen Hofnung seyn, es werde derselben in debitum honorem ac respectum Augultissimi deferrirt, und bis zu Einlangung allerhöchster Obrist-Richterlichen Verordnung mit allem weitem Verfahren eingehalten werden. Als weshalben Er hiermit quam solennissime proteclirt, und über dieses alles omni meliori modo hierdurch implorirt haben wolle.

Frankfurt, den 13. April
1765.

L. A. Panzerbieter.

Subadjunct. B.

Copia Pfl. Commis. Caes. Frankfurt den 13. April. 1765.

Hoch-Edler,
Hochgeehrtester Herr Notarie!

Nachdem in Sachen des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg, contra das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt, pro. praerensli Deputati residui &c. dermahlen derhalben hier anwesende Kayserl. Subdelegations-Commission am 6ten hujus einen Liquidations-Bescheid ertheilet hat, welcher dem regierenden Hochfürstl. Haus in vielen Puncten dermassen beschwehrlich ist, daß dieselbe solchen nimmermehr in Rechts-Kraft erwachsen lassen kann; Als habe ich bey dieser Sache legitimirter Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Mandatarius Ew. Hoch-Edl. als Kayserl. geschwornenen offenbahren Notarium hiermit geziemend requiriren wollen: Sie wollen sich nebst zweyen Gezeugen anheute noch als intra currens adhuc decendum zu vorgedachter Kayserl. Commission verfügen, denselben bestiegenden schriftlichen Interpositionem Appellationis übergeben, Acta cum Apoltolis reverentialibus nochmals mündlich requiriren, und mir über dieses alles ein oder zwey Instrumenta, so viel deren vonnöthen, um die Gebühr zu erstelien. In dessen Erwartung ich allseits beharre

Ew. Hoch-Edlen

Frankfurt, den 13. April
1765.

Dienwilliget
L. A. Panzerbieter,
Fürstl. Hessen-Darmstädtischer
Regierungs-Rath.

INSCRIPTIO.

A Monsieur

Monsieur Gabler, Notaire Imperiale publique

à

Frankfort,

)()(

Sub-

Subadjunct. C.

Copia

Pfl. Commis. Caes. Frankfurt den 13. April 1765.

In

Eine Hochansehnliche Kayserl. Subdelegations- Commission

Höchstgemüßigte Schriftliche Interpositio Appellationis
cum petito legali, protestatione ac imploratione

In anmaßlichen Sachen

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pro. praetensi valoris Monetae.

Sochfürstl. Hessen-Darmstädtischer bereits ad Acta legitimirter Mandataris: Nachdem das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt sich durch den in hac Causa den 1ten huj. publicirten Bescheid, wodurch sogar die Fürstl. Hessische Haus-Verträge contra Intentionem Augustissimi auf eine noch nie erhörte Art anmaßlich umgestossen und vernichtet werden sollen, sich dermassen beschwehret befände, daß es solchen nimmermehr zu einiger Rechts-Kraft erwachsen lassen könne; Als wolle Er mit Vorbehalt allerfontigen geziemenden Achtung, auf deshalben erhaltenen specialen gnädigsten Befehl, gegen obbemeldeten Bescheid hiers mit intra currens adhuc decendum, die Appellation ad Augustissimum tanquam summum delegantem & committentem interponiren, Acta cum Ap-
stolis reverentialibus instantanter instantius & instantissime requiriren und zugleich der rechtlichen Hofnung leben, es werde dieser höchst-gemüßigten Provocation in debitum respectum ac honorem Augustissimi deferiret, und bis zu Einlangung allerhöchster Obrist-Richterlicher Verordnung mit allem weitem Verfahren eingehalten werden, Als weshalben Er hiermit quam solennissime protestiret, und über dieses alles omni meliori modo hierdurch imploriret haben wolte.

Frankfurt, den 13. April
1765.

L. A. Panzerbieter.

Subadjunct. D.

Copia

Pfl. Commis. Caes. Frankfurt den 13. April 1765.

Hoch-Eidler,

Hochgeehrtester Herr Notarie!

Nachdem in Sachen des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg, contra das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt, pro. praetensi Valoris Monetae &c. die demalsten deshalben hier anwesende Kayserl. Subdelegations-Commission am 1ten hujus einen Bescheid ertheilet hat, welcher dem regierenden Hochfürstl. Haus in vielen Punkten dermassen beschwehlich ist, daß dasselbe solchen nimmermehr in Rechts-Kraft erwachsen lassen kann: Als habe ich, als bey
dieser

dieser Sache legitimirter Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Mandatarius Ew. Hoch-Edlen als Kayserl. geschwornnen offenbahren Notarium hiermit gejemend requiriren wollen; Sie wollen sich nebst zweyen Gezeugen anheute noch, als intra currens adhuc decendium zu vorgedachter Kayserl. Commission verfügen, derselben beptliegende schriftliche Interpositionem Appellationis übergeben, Acta cum Apotolis reverentialibus nachmals mündlich requiriren, und mir über dieses alles ein oder zwey Instrumenta, so viel deren vonnöthen, um die Gebühr zu ertheilen, in dessen Erwartung ich allsiets beharre

Ew. Hoch-Edlen

Frankfurt, den 13. April
1765.

Dienüberetwilliger

L. A. Panzerbieter,
Fürstl. Hessen-Darmstädtischer
Regierungs-Rath.

INSCRIPTIO.

A Monsieur
Monsieur Gabler, Notaire Imperiale publique

à

Francfort.

No. IV.

Extractus Protocollis Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt,

Puncto Deput. & valor. Mon.

De Dato Lunae den 15. April 1765.

Wurde anheute sowohl dem Fürstl. Impetrantischen als Impetrantischen Herrn Mandatario zur gewöhnlichen Session durch den Einpännigern angesagt, es liesse aber ersterer vermeiden, daß Er nicht erscheinen könne.

Deur hiervon dem Fürstl. Impetrantischen Mandatario zu seiner nöthigen Abmahnung per Extractum Protocollis die Nachricht.

XXX 2

Eodem

Eodem

Substituirtter Impetrantischer Herr Mandatarius: Nachdem aus der dem Commissionen- Einpäntiger von dem Hochfürstlich- Impetrantischen Herrn Mandatario gegebenen Antwort satzsam erhelle, daß man ex adverso denen Bescheiden einer hochansehnlichen Kaiserl. Subdelegationen- Commission de 6. & 13. hujus, die Rechts-erforderliche Folge zu leisten, nicht intencioniret seye: Als wolle Fürstl. Impetrantischer substituirtter Mandatarius, bey dem heute von dem hohen Gehentheil fruchtlos abgelauffenen Termino nunmehr in contumaciam weiter vorzuschreiten, sofort seine gnädigste Principalschaft bereits gerechtest retolvirtter Massen ad ulteriora zu admitiren, verfolglicht sich in dem auf Morgen hierzu anberaumten Termino die Rechnungen zu Constituirung eines Liquidi zu produciren, übriges aber, das Weitere in dem Weg- = Rechtsens zu nunmehriger würcklichen Execution an- und vorzubringen, gehorsamsi vorbehalten haben.

Ist nunmehr ohne den mindesten weiteren Verschub in contumaciam fürzuführen, solchemnach Fürstl. Impetrantischer Mandatarius in Gemäßheit letzteren Bescheids ad ulteriora, fort zu Producirung der Rechnungen in ordine ad Constituendum liquidum, und übriges zuzulassen.

Franz Diel,

Fürstl. Wormsicher Commission- Actuarius.



Borerinnerung.

Nachdem in Conformität des letztern Bescheids das weitere in der Ordnung verhandelt und Parti Impetranti in Absicht auf weitere Forderungen Reservanda reserviret worden, auch der Ober-Heinische Craps-Calculator seinen Bericht erstattet hatte, erfolgte der nachstehende Haupt-Bescheid in ordine ad exequendum.

Lunae, den 22. April 1765.

Publicabatur Bescheid.

Wird nach nun erstatteten Pflicht-mäßigen Parere des Rechnungs-Berständigen über die ihm von Commissionswegen zugestellte Status, das Liquidum pro. Deputati residui de Anno 1745. & sequentibus, nach Abzug desjenigen, so vigore Conclusi Caesarei de 20. Jan. 1764. als bezahlt durch Quittungen bezeugt worden, auf 37647. fl. 27. Albus 6. Hell. Puncto Valoris Monetae und zwar von dem im Jahr 1755. bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingelagerten Residuo de Annis 1745. 1746. 1751. 1752. & 1754. auf 15938. fl. 49. $\frac{1}{2}$ Kr. von dem currenten aber de Anno 1755. & sequentibus bis inclusive Oster-Mess 1765. dem Vertrag de 1624. gemäß, auf 131500. fl. salvo Errore Calculi & falsivis expensis Commissio Caesarea ex Officio vestgesetzt, sofort diesferthalben

Die von Fürstl. impetrantischen Mandatario gebettene Immissio des Fürstl. impetrantischen Theils in sämtliche Renthen und Bezugsfälle der pro Objecto Executionis vorgeschlagener Fürstl. Hessianisch-Darinstädtischen Aemter Rosbach nebst der Gemeinschaft Petersweil, Bingenheim und Busbach, nichts davon ausgenommen, mit Vorbehalt der ebenwohl gebettene weiteren Extension im Fall der Ertrag der Revenuen solcher Aemter in Ansehung des starken Capitals und darab alljährlich gebührender Interesten nicht schicklich seyn sollte, dergestalten in Eventum wirklich erkannt, und daß im Fall entstehender baarer Zahlung, oder auch sonstiger begünstigten Einverständnis mit Fürstl. Impetrantischen Theil worden zu Fürstl. Impetrantischem à die insinuationis hujus Zeit dreyer Tazungen pro omni Termino offen gelassen und anbraunet wird, es erol alsdann dabey pure verbleiben, so mithin die Beamte sowohl, als Schultheissen und Gerichten mit einem Ausschuss der Gemeinwesen, bey Vermeydung Kayserlicher allerhöchster Ungnad und vonschweher Straf auf einen gewissen Tag ad Commissionem Caesaream vorgeladen, jene sofort, wegen des Empfangs, und richtigen Ubertieferung solcher Renthen und Gefällen an den Fürstl. impetrantischen Theil, in Pflichten genommen, und an demselbigen überwiesen, die aber, daß in Zukunft alle Herrschaftliche Abgaben ohne Ausnahme, bey ohnaußbleiblicher Straffe doppelter Zahlung nicht mehr an ihren gnädigsten Herren Hroch-Hochfürstl. Durchl. zu Hessianisch-Darinstadt, oder Dero Beamte

sondern an Hessen = Homburg, oder desselben Bevollmächtigte, so lang und viel bezahlen sollen, bis selbiges entweder daraus, oder in andere annehmbliche Wege, das nummero auf 185086. fl. 45. fr. vergesetzten Liquidi, und darab in Zukunft gebührender Reichs = Constitutions = mäßiger Zinsen auch verursachter Commission = Kosten halber, vollkommen befriediget seyn wird, authoritäre Commissionis Caesareae angewiesen, in ohnverhoffendem nicht Erscheinungs = Fall aber andere an deren Beamteten Platz angenommen, verpflichtet, sohin wegen des Empfangs allenfalls durch hinlängliche Crans = Mannschaft auf Kosten des Fürstl. impetratischen Theils unterstützt, die Unterthanen nicht weniger in Ungehorsams oder auch etwaigen Präscripirungs = Fall der Gelder und sonstigen Revenuen, dessen allen ohngachtet, zur nochmalig und doppelten Zahlung an den Fürstl. impetratischen Theil, salvo Regressu gegen den, oder diejenige, so solches zu thun befohlen, executive angehalten, und dieses alles durch öffentliche Patenten verkündet werden solle.

340) Notificentur haec omnia cum prioribus Fürstl. impetratischer Regierung zu Ihrer zeitigen Abmahnung, auch Entgehung weiteren Schadens, und daraus ohnfehlbar entstehenden kostspieligen Ungemachs per Literas mit dem Anhang; daß man zugleich in Puncto Valoris Monetae zu derselben tiferen Emsicht und Erwegung anzuführen vor diensam erachte, wie

Dors Erste, durch den Recess de 1707. worauf Ihr der Fürstlichen Regierung Bevollmächtigter in diesem Betreff sich gründe, anderster nichts abgethan seyn könne, als was damals, wie die Worte lauten, wegen des Münz = Valors, und sonstigen *ex aliis variis causis*, in einem und anderem *de praeterito* und *in futurum* praetendiret worden; da nun, so viel gedachten Münz = Valor betreffe, man an Seiten Hessen = Homburg §. ibid. 3. in initio, die jährliche Deputaten = Gelder Recess = mäßig und nach der im Jahr 1703. vorangegangener Urtheil Summi in *Judicij Imperialis aulici in Actis sub Num. 2. Lit. D. in speciebus* zu zahlen verlangeret, und daher nur *de praeterito* wegen erlittenen Verlusts *Praetension* gemacht, Fürstl. Hessen = Darmstädtscher Seits aber, daß bemeldte Deputaten = Gelder, bissher in Sorten, wie sie in des Heil. Reichs = Stadt Franckfurt am Mayn gemeiner Zahlung jedesmal gäng und giebig bezahlet, und darüber vor voll quittiret worden, eingewendet, so würde wohl mit Bestand kein anderer Schluss zu machen seyn, als daß damalens solchane *Praetension* wegen des Münz = Valors *de praeterito* einzig und allein verglichen, aus *factum* aber, und daß die Deputaten in fünfzig Jahren gegen den klaren Buchstaben des Recesses de 1624. nicht mehr in gangbarer barrer Münz in dem dortigen Valor und Werth erlegt, und bezahlt werden sollen, um so weniger gedacht worden seyn, als nach §. 5. dicit Reccellus alle übrige Fürstl. Hessische Erb = Statuten und Vereinigung, auch vorherige Verträge und Reccesse darinn bestätiget und deren keiner in einigem andern Stück, ausser daß die *Punctation* vom 12. Febr. cessiret, dadurch aufgehoben, oder im geringsten geschwächt seyn solle. Und da auch

Dors

Ders Andere, das Angeben ad Protocolum des Fürstl. impetratischen Mandatarii als ob pro Valore Monetae in futurum in dicto Recessu 6. pro Cent mit jährlichen 720. fl. bis diese **Stund vergüet** würden, schlecht gegründet, weiln solchs mit keinem jora alldorren erfindlich, bemeldte 720. fl. über das auch nach dem Fürstl. impetratischen Schreiben de 1757. sub Num. Actor. Commiff. 233. ja des Fürstlich - Impetratischen Mandatarii selbstigen Eingeständts und Acceptation ad Protocolum de 28. und 29ten Martii mit denen Contributions - Geldern gleichen Quanti in Recessu de 1618. bereits alljährlich compensiret würden, verfolglichen in specie pro Valore Monetae in futurum mit einigen Schein um so weniger anzugeben seyn, als sie sogar in dicto §. 3. ein ganz freywilliges und blos zu Eristung guten Vernehmens ausser aller Schuldigkeit in Absicht derrer überhaupt **aufhebenden Praetensionen** verwilligtes Quantum gemennet würden, welche zu einiger **Consequenz** niemals ausgedeutet, noch im geringsten angezogen, und dereinst §. 4to wann Fürstl. impetratischer Seits **capitaliter** abgelegt werden wöllten, zu einem ganz anderen **Endzweck** verwendet werden sollen.

So ließe man Ibr der Fürstl. impetratischen Regierung zu überlegen anheim, ob nicht diese Gründe so beschaffen, daß die von derselben Bevollmächtigten in hoc Puncto gemachte Einwendungen wenigstens als **altioris indaginis**, und hieher nicht gebhörig, von Subdelegations - Commissions - wegen angesehen, mithin es, um sich allerhöchst - auch höchster Orten außser Verantwortung zu setzen, bey denen hierunter ergangenen Kayserlichen Erkännnissen belassen, dermalen aber auch Einwendens obzuehindert, ohne den mindesten weiteren **Auffenthalt** hiernach **stracklich** verfahren werden müsse.

Franz Diel,

Fürstl. Borinsischer Commiffions - Actuarius.

Auf weiteres Ordnungsmäßiges Verhandeln
und Contumaciren erfolgte folgendes

RESOLUTUM

vom 4ten Maji 1765.

- 1^{mo}) **W**ird auf ungehorsames Aussehenbleiben, der auf heute citirt gewesener Fürstl. impetratischer Beamten und Unterthanen, die Immissio in die Renthen und Gefälle der Lemter Zubach, Bingenheim und Rosbach, samt der Gemeinschaft Peterweil, nichts davon ausgenommen, als wirklich geschehen, so mithin Fürstl. impetratischer Theil vor immittirt von Kayserlichen Commissionswegen hiermit declarirt, sofort ansetze
- 2^{do}) Der in Vorschlag gebrachte Hof-Cammer-Rath Offeney als Empfänger, nach der sub Num. 262. entworfenen Cydes-Formul ad juramentum gelassen.
Et juravit eodem.
- 3^{to}) Expediantur nunc & affigantur die erkannte Patentes durch den Einspänniger in gedachten drey Lemtern und sämtlichen dazugehörigen Ortschaften.
- 4^{to}) apponantur quoque von solchem ein Exemplar, dem unterm 27ten elaphi resolvirten Schreiben an Fürstl. impetratische Regierung.
- 5^{to}) In Puncto repetitæ extensionis Immissionis aber, hat es bey dem Bescheid vom 22sten elaphi, und darinn bereits enthaltener hieslänglichen Reservacion, noch zur Zeit, sein Verbleiben.

Franz Diel,
Fürstl. Vormsischer Commissions-Actuarius.

RESOLUTUM

vom 6ten ejusdem in puncto expensarum.

Addantur nunc etiam ad Computum Debiti.

- a) Die durch gegenwärtiges Geschäft von Fürstl. imperantischem Theil verursachte und von Fürstl. imperantischem vorgeschossene Commissions = Kosten bis auf den 6ten dieses inclusive, Einschluß der Schreib = Gebühr mit 3796. Rthlr. 16. fr.
- b) Das Deservitum des Fürstl. imperantischen Mandatarii statt 558. = = = 372. Rthlr.
- c) Die Gebühr vor den geschwohrnen Sensal 3. Rthlr.
- d) Dem Ober = Rheinischen Creys = Calculator an solcher 12. Rthlr. 72. fr.
- e) Dem Beybotten an Zehrung und Diäten, einschließl. des Pferds 12. Rthlr. 40. fr.
- f) Dem Buchdrucker 5. Rthlr. 78. fr.

In Summa Rthlr. 4207. 26. fr. welche insgesamt, salvis ulterioribus, eben so, wie das bereits per Resolutum de 22. elapsi vestigefeste Liquidum von Fürstl. Imperantischem an Fürstl. imperantischen Theil hinwiederum zurückzuzahlen und zu vergüten seynd.

Nachdem die Inmisions = Patente in den Aemtern würcklich affigiret worden, hat eine hochansehliche Subdelegations = Commission den Beschluß gemacht und nachdem auch darauf der Fürstl. Hessen = Homburgische Cammer = Rath, Herr Offeney, seine Receptur würcklich angetretten, siehet nunmehr zu erwarten, ob und was für Hinderungen ihm gemacht werden wollen, auch was auf die ange-maßte, und mit einem ganz außerordentlichen Eifer betriebene Appellation allerhöchster Orten verfügt werden wird. Diefseits verläßt man sich auf die in die Augen fallende offenkündige Gerechtigkeit seiner Sache. Das nun folgende Inmisions = Patent macht den Beschluß gegenwärtiger Druck = Schrift, deren Fortsetzung dem, auf die Aufrechthaltung der Reichs = Justiz = Verfassung hoffentlich aufmerksamen Publico nicht unangenehm seyn dürfte, daher man auch diefseits nicht ermangeln wird, den weiteren Erfolg bekannt zu machen.

Inmisions = Patent.

Zu wissen seye hierdurch Jedermänniglich, insonderheit Stadt = Rath, Bürgern, Schultheißen, Gerichten, Gemeindegleuten, Pächseren, und Censiten, fort sämtlichen An- und Zugehörigen der Fürstl. Hessen = Darmstädtischen Aemtern, Roszbach, samt der Gemeinschaft Peterweil, Burgbach und Hingenheim, daß, nachdem die Rom. Kayserl. Majestät vermittlest der an allerhöchst Dero Kayserl. Reichs = Hof = Rath erkannt und renovirten Rescriptorum de Exequendo, beyden höchsten Löbl. Ober = Rheinischen Creyses Ausschreibenden Herren Fürsten, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als dormaligen Fürsten und Bischoffen zu Worms, dann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Simmern, Höchst = Diese aber die strafe Vollziehung der in Sachen des Fürstl. Hauses Hessen = Homburg, entgegen und

XXXX

wider

wider das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt puncto Deputati residui, & Valoris Monete, ergangenet Kayserl. Erkenntnissen Uns aufzutragen allergnädigst und gnädigst geruhet, Wir solchemnach als hertz zu gnädigst angeordnet Commissarii Subdelegati, dem Fürstl. Imperatrischen Theil zu vollständiger Gelebung Eingangs berührter Kayserl. Rescriptorum zwaren hinlängliche Zeit gelassen, nach deren fruchtlosen Verstreichung aber, auch entstandener Befriedigung auf ein oder die andere Weise des Fürstl. Imperatrischen Theils, die würtliche Einsetzung desselben in sämtliche Rheuten und Gefälle bemeldter Aemter Rosbach samit der Gemeinschaft Peterweil Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Antheils, Busbach und Bingenheim, nichts davon ausgenommen, unterm 27 ten elapsi rechtlichen pure erkannt, fort solche auf ungehorsames Ausbleiben deren zu solchem Ende ciert gewesenem Fürstl. Imperatrischen Beamten sowohl, als Unterthanen, unterm heutigen Dato als geschehen, so mithin den Fürstl. Imperatrischen Theil vor würtlich immitirt von Kayserl. Commissionen wegen also und dergestalten erklärt haben, das Er forthane Rheuten und Gefälle durch den in Vorschlag gebrachten und von Kayserl. Subdelegations-Commission behörend verpflichteten Empfänger und Rechnern den Fürstl. Homburgischen Cammer-Rathen Offency, oder dessen bestellte und künftig bestellt werdende Unter-Einnehmer, so lange und viel zu beziehen, Zug und Macht haben solle, bis entweder daraus, oder durch sonst andere etwa inzwischen Fürstl. Imperatrischer Seiten ausfindig machende Zahlungs-Mittel, seiner Urtheils mäsig liquidirten Forderungen halber à 185086. fl. 45. fr. und davon in Zukunft gebührender Zinsen, salvis quoque expensis Commissionis Caesareae, gänzlich vergnügt und abgelöset seyn wird.

Ihnen ebenmäßig nicht erschienenen Stadt-Rath, Burgern, Schultheissen, Gerichten, Gemeindefeuten, Pächtern und Censiten, fort sammtlichen An- und Zugehörigen ostbemeldter Aemtern bey Entgehung der Strafdoppelten Zahlung mittelst obnehsbar erfolgender militärischer Execution, und dabey obnausbleiblicher Kayserl. schwerer Ungnad, aus nemlicher Macht und Gewalt ernstlich befehlende, das in Zukunft, und bis zu des Fürstl. Imperatrischen Theils völliger Befriedigung nichts mehr an Ihro darzu zeithero berechtigt gewesene Herrschaft, oder Dero Beamte, noch jemanden, wer der auch seyn mögte, sondern alle und jede Herrschaftliche Abgaben, ohne Ausnahme an ersagten Fürstl. Imperatrischen Theil, oder wen derselbe vors künftige hertz zu bevollmächtigen wird, getreulich, und ohne alle Gefährde bezahlen, davon auf keinerlei Weise sich behindern und söhnen lassen, sondern allem deme also gehorsamlich nachsehen sollen und wollen, als lieb einem jeden seyn mag, obangedrohet obnehsbare Strafe nochmalig und doppelter Zahlung an den Fürstl. Imperatrischen Theil, auch sonstige schwere Kayserl. Ungnade zu vermeiden.

In Urkund unserer eigenhändigen Fertigung und beygedruckten Pettschaft. So geschehen zu Frankfurt den 4ten Maji im 1765ten Jahr.

Aegidius Linckenheld.

v. Schopen.

(L.S.)

(L.S.)

XXXXX

Ni 1762 a

4^o

(X2374035)



BOHEMIE

Dubl
A b d r u c k

der

Definitiv-Bescheiden

vom 6^{ten} April laufenden Jahres

nebst weiters nachgefolgten

RESOLUTIS

Kaiserlicher hoher Executions-Commission

in Sachen

Hessen-Homburg

entgegen

Hessen-Darmstadt.

1798. 870

I. Puncto Deputati residui de Anno 1745.
& currentis de superque praestandae
Cautionis.

